

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

für die „Naturbegräbnisstätte Waldfriedhof Barl“

vom 17. Juli 2023

Der Stadtrat der Stadt Zell (Mosel) hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung der „Naturbegräbnisstätte Waldfriedhof Barl“ werden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühren ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (3) Die Berechnung der Benutzungsgebühren erfolgt in folgenden Kategorien:

Baumart	Kategorie	Durchmesser	
Eiche	I	20 - 30 cm	
	II	31 - 40 cm	
	III	41 - 70 cm	und mehr
Hainbuche	I	15 - 20 cm	
	II	21-30 cm	
	III	31 -50 cm	und mehr
Kiefer	I	20 cm	und mehr
Vogelkirsche	I	15 - 35 cm	und mehr
Weißtanne	I	18 - 60 cm	
	II	61 - 80 cm	und mehr

Die Festlegung der Baumkategorien erfolgt einmalig zur Inbetriebnahme des Friedhofes durch den Friedhofsträger auf der Grundlage der Baumbegutachtung durch den Sachverständigen im April/Mai 2021. Das Baumverzeichnis ergibt sich aus Anlage 2a (Baumart und Kategorie) sowie Anlage 2b (Bäume nach lfd. Nummerierung). Baumstümpfe erhalten eine Kennzeichnung zwischen A) – Z). Die jeweilige Position ergibt sich aus der Kartierung und Registrierung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Friedhofssatzung für die „Naturbegräbnisstätte Waldfriedhof Barl“

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) Wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse diese vorgenommen wird.
 - b) Wer die Gebührenschuld der Stadt Zell (Mosel) gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet:
 - a) Wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt
 - b) Wer die Bestattungskosten zu tragen hat
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner Gebührenschuldner sind die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen haben und der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) Bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
 - b) Bei den Benutzungsgebühren mit der Verleihung des Grabnutzungsrechts
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

Für folgende Verwaltungsleistungen werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) Ausstellung einer Beisetzungsbestätigung auf Antrag | 25,00 € |
| b) Neuausstellung verloren gegangener Nutzungsurkunden | 25,00 € |
| c) Bearbeitungsgebühr eines Baumtausches von bereits ausgewählten Bäumen | 50,00 € |

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2023 in Kraft.

Zell (Mosel), den 17.07.2023

Stadtverwaltung Zell (Mosel)

Hans-Peter Döpgen, Stadtbürgermeister

Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung:

Benutzungsgebühren:

- (1) Gebühren für die Beisetzung einer Urne einschließlich Grabauswahl sowie Herstellen und Schließen des Grabes, Bereitstellen der Infrastruktur je Bestattungsfall: 350,00 €
- (2) Für Beisetzungen an Freitagnachmittagen und an Samstagen wird ein Zuschlag zu den Benutzungsgebühren erhoben in Höhe von: 30,00 €
- (3) Kosten für die Herstellung eines Aluminiumschildes (ohne Gravur) durch den Friedhofsträger (Maße 6 x 10 cm): 60,00 €
- (4) Für die Einräumung von Rechten an Ruhestätten in der „Naturbegräbnisstätte Waldfriedhof Barl“ werden folgende Gebühren erhoben:

1. **Einzelruhestätte** (bis zu 8 Bestattungsplätze; in Einzelfällen insgesamt bis zu 12 Bestattungsplätze) pro Platz:

Eiche :	Kategorie I	1.100,00 €
	Kategorie II	1.300,00 €
	Kategorie III	1.500,00 €
Hainbuche:	Kategorie I	800,00 €
	Kategorie II	1.000,00 €
	Kategorie III	1.200,00 €
Kiefer:	Kategorie I	1.000,00 €
Vogelkirsche:	Kategorie I	1.000,00 €
Weißtanne:	Kategorie I	1.000,00 €
	Kategorie II	1.200,00 €
Wurzelstock:	ohne Kategorie	300,00 €

2. **Familienruhestätten** (als Gemeinschaftsbaum)

Für Einzelpersonen, Familien- oder als Freundschaftsgrabstätte:

bis zu 8 Bestattungsplätze
bis zu 12 Bestattungsplätze

8-fache Gebühr nach Ziffer 1
12-fache Gebühr nach Ziffer 1

- (5) Für sonstige Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht einzeln aufgeführt oder in vorstehenden Gebühren nicht enthalten sind, werden die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten erhoben.

- (6) Erstattung von Benutzungsgebühren:

a) Bei vorzeitig, vor Ablauf der Ruhezeit auf das **Nutzungsrecht verzichteten** Ruhestätten wird die entrichtete Gebühr nicht erstattet.

b) Bei **Ausfall eines Baumes** oder Wurzelstockes mit einer reservierten Bestattungsstätte werden die gezahlten Gebühren des Nutzungsrechtes unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist anteilmäßig erstattet oder auf die Reservierung einer anderen Bestattungsstätte angerechnet.

c) Erfolgt die **Aufhebung** der „**Naturbegräbnisstätte** Waldfriedhof Barl“ ganz oder teilweise aufgrund von Naturereignissen oder höherer Gewalt, z.B. flächenhaftes Umstürzen der Bäume durch Sturm, Absterben der Bäume durch Trockenheit, Befall der Bäume durch Schädlinge usw., erfolgt keine Erstattung der gezahlten Gebühren.
Eine Anrechnung auf eine Reservierung einer anderen Bestattungsstätte findet nicht statt.

Die Anlagen „Baumkataster“ können bei der Stadtverwaltung Zell (Mosel) eingesehen werden.